

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, Hausnummerierung, Tierhaltung, wildes Plakatieren, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Steinach.

Auf Grund der §§ 27, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2002 (GVBl. S. 247) erlässt die Stadt Steinach als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

1. Abschnitt

Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Straßen, Spielplätzen und Grünanlagen

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Steinach, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlichrechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Gehwege, Brücken, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper
 - c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),
 - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen,
 - c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) Öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen,

Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschmieren, zu besprühen oder zu beschreiben.

- b) Auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen.
 - c) Verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten und häusliche Abwässer in die Gosse zu schütten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
 - d) Auf öffentlichen Verkehrsflächen die Notdurft zu verrichten.
 - e) Öffentliche Brunnen zu verunreinigen.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Wildes Zelten

Innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 5 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn diese durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

§ 7 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind
- An Werktagen die Zeiten von
 - 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe);
 - 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhe).
- (3) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen während der Ruhezeiten nicht ausgeführt werden.
- (4) Während der Mittags- und Abendruhezeiten sind weiterhin Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u.a.);
 - b) Betrieb von Rasenmähern;
 - c) Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Pflegegeräte;
 - d) Ausklopfen von Gegenständen (Teppich, Polstermöbel, Matratzen und anderen)
- (5) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die
- a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden; dies gilt nicht bei öffentlichen oder sonstigen Vergnügungen, wie z.B. Umzügen, Kundgebungen, Stadtfesten u.a.
- (7) In der Nähe von Schulen, Kindergärten und Gesundheitseinrichtungen, Kirchen und Friedhöfen dürfen Vergnügungen nur so veranstaltet werden, dass sie den Unterricht, den Betrieb sowie die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeierlichkeiten in keiner Weise stören.
- (8) Die Vorschriften des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) und anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuer im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 17 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 17 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen;
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht; landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

2. Abschnitt Öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Tierhaltung und an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

§ 9 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt sowie durch anhaltendes Bellen oder Heulen gestört wird; vor allem während der Nachtstunden in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- (2) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen, auf Kinderspielflächen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen baden zu lassen.
- (3) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.
- (4) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser Katzen ist verboten.

§ 10

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigung aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 11

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 12

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für Wasserver- und die Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 13

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bauamt der Stadt Steinach zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 14

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 15

Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.

- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausstellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 16

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Steinach Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer und Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
 4. § 4 auf Straßen oder öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
 7. § 7 Absatz 1, 3 und 4 während der Ruhezeit Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 8. § 7 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 9. § 8 Absatz 1 offene Feuer anlegt und unterhält;
 10. § 8 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
 11. § 8 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen;
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
 12. § 9 Absatz 1 Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet oder durch anhaltendes Bellen, Heulen oder andere Weise gestört wird, vor allem in den Nachtstunden;
 13. § 9 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen lässt, mitführt oder baden lässt;
 14. § 9 Absatz 3 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht anleint und ohne bisssicheren Maulkorb führt;

15. § 9 Absatz 4 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt;
 16. § 9 Absatz 5 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert;
 17. § 11 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 18. § 12 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 19. § 13 Absatz 1 als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter am Haus keine Hausnummer anbringt;
 20. § 14 Absatz 1 Abfallbehälter zweckswidrig benutzt;
 21. § 14 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
 22. § 15 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeträger anbringt;
 23. § 15 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
 24. § 16 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Gehwege nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu Fünftausend EURO geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Steinach (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 19

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2012.

§ 20

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Stadt Steinach
Steinach, den 20.11.2002

Greiner
Bürgermeisterin